Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Reglement für die Lieferung und den Bezug von Erdgas

vom 27. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Ordnung der Bezugsverhältnisse	3
Art. 3	Gasabgabe	3
Art. 4	Messung des Gasverbrauchs	3
Art. 5	Tarif, Gebührenordnung und Rechnungswesen	4
Art. 6	Ausbau des Gasleitungsnetzes	5
Art. 7	Hauszuleitungen	5
Art. 8	Installationen	6
Art. 9	Haftpflicht	7
Art. 10	Einstellung der Gasabgabe	7
Art. 11	Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gasversorgung der Gemeinde Wiesendangen ist ein Gemeindeunternehmen.

1.2 Die Gasversorgung Wiesendangen bezieht das Erdgas von Dritten.

Art. 2 Ordnung der Bezugsverhältnisse

2.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Wiesendangen, nachfolgend "Werk" genannt, dem ~~Kunden~~ Erdgasbezüger oder der ErdgasbezügerIn~~Kundin~~, nachfolgend "Kunde" genannt, und dem Eigentümer oder der Eigentümerin der gasversorgten Liegenschaft, ~~nachstehend~~ nachfolgend "Eigentümer" genannt.

~~Die Gebührenverordnung (GVO) und/oder der~~Der Abgabetarif (Tarifblatt), auf separaten Blättern beschrieben, ~~sind~~ ist rechtliche~~r~~ Bestandteil~~e~~ des Reglements.

2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Gasleitungsnetz des Werkes ~~die Gasversorgung~~ und/oder mit dem Bezug von Erdgas vom Werk anerkennt der Eigentümer und/oder~~, sowie~~ der Kunde das Reglement inklusive GVO und Tarifblatt.

2.3 Sofern ein netzzugangsberechtigter Kunde von seinem Netzzugang Gebrauch macht und das Erdgas von einem Drittlieferanten bezieht, wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und dem Kunden durch einen Netznutzungsvertrag geregelt.

Art. 3 Gasabgabe

3.1 Das Werk liefert dem Kunden ununterbrochen Erdgas, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.
Das gelieferte Erdgas entspricht in Bezug auf Qualität demjenigen des Vorlieferanten. Beigemischte Biogase dürfen die Qualität nicht massgebend verändern und müssen den Bestimmungen des Regelwerkes G18 (Richtlinie für die Gasbeschaffenheit) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen. Weitergehende Ansprüche kann das Werk nicht bereitstellen.

3.2 Bei Betriebsstörungen und deren Folgen kann das Werk die Gaslieferung einschränken, unterbrechen, oder ganz einstellen.
Auf die Bedürfnisse der Kunden ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzuzeigen.

3.3 Bei einem Unterbruch der Gaszufuhr ist der Kunde bzw. Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen.

3.4 Eine Einschränkung, ~~oder~~ Unterbrechung oder Einstellung der Gasabgabe berechtigt den Kunden oder Eigentümer zu keinerlei Entschädigungsansprüchen für direkte oder indirekte Schäden.

3.5 In Fällen von höherer Gewalt, wie beispielsweise bei Ausbruch von Krieg oder Streik, bei Rohstoffmangel etc. ordnet ~~die Gasversorgung~~das Werk vorsorgliche Massnahmen an.

Art. 4 Messung des Gasverbrauchs

4.1 Das vom Werk abgegebene Erdgas wird beim Kunden gemessen. Die Gaszähler, nachfolgend "Zähler" werden vom Werk unentgeltlich geliefert und unterhalten. Sie bleiben

Eigentum des Werkes. Der notwendige Platz für die Aufstellung ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. Notwendige bauliche Massnahmen zur Aufstellung der Zähler, wie Nischen etc., gehen zu Lasten des Eigentümers oder Kunden.

4.2 Das Werk bestimmt den Aufstellungsort der ~~Gaszähler~~Zähler.
In Mehrfamilienhäusern müssen die Zähler tagsüber möglichst zugänglich sein. Zugangstüren und Schränke sollten nicht abgeschlossen und die Messapparate nicht durch Gegenstände verdeckt werden.

4.3 Für Beschädigungen an den Zählern haftet der Eigentümer.

4.4 Vor den Zählern dürfen keine Rohrabzweigungen angebracht werden.

4.5 In Einfamilienhäusern wird grundsätzlich nur ein Zähler montiert. In Mehrfamilienhäusern oder Überbauungen können ein Zentralzähler sowie Unterzähler montiert werden. Der auf dem Tarifblatt publizierte Tarif gilt nur für ~~Der~~ Eigentümer oder Kunden, welche ~~hat~~ das zentral gelieferte Erdgas den einzelnen Abnehmern zum Ankaufspreis ~~zu~~ verrechnen. Das Werk wird durch diese Verrechnung nicht berührt und übernimmt auch keine Verteilaufgaben.

4.6 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Gaszählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/- 5 % ist zulässig.
Ergibt eine vom Kläger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.

Kann infolge eines Zählerdefektes der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor und nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 36 Monate.

4.7 Übermässiger Gasverbrauch infolge von Installationsdefekten oder unterlassenen Servicearbeiten ~~geben~~ gibt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Erdgasrechnung.

Art. 5 Tarif, Gebührenordnung und Rechnungswesen

5.1 Für den Einkauf in die Anlagen des Werks ~~r Gasversorgung Wiesendangen~~ ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese bemisst sich bei Wohnbauten nach Wohneinheiten und bei gewerblichen Bauten nach der voraussichtlichen Bezugsmenge.

5.2 Für den Bezug von Erdgas werden Tarife erhoben. Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Werks einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie der Äufnung oder Erhaltung eines Reservefonds ermöglichen.

5.3 Das Werk entrichtet der Gemeinde Wiesendangen für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des Gasleitungsnetzes, eine jährliche Abgabe. Diese bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet aus dem Gasleitungsnetz des Werks ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von maximal 1.0 Rp./kWh. Das Werk ist berechtigt, die Abgabe auf seine jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen.

5.~~3~~4 Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren, ~~und~~ Tarife und Abgaben nach den Vorgaben in den Art. 5.1-5.3 fest. Die Anschlussgebühren, Tarife und Abgaben werden in der GVO und/oder im Tarifblatt publiziert. ~~werden durch den Gemeinderat festgesetzt.~~

5.~~4~~5 Im Übrigen werden Rechnungsstellung, Ableseperiode und die Zahlungsmodalitäten durch die Verwaltung festgelegt.

5.~~5~~6 Wird die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und nach Ablauf der Nachfrist betrieben. Zudem ist ~~die Gasversorgung~~das Werk berechtigt, das Bezugsverhältnis fristlos aufzuheben und die Lieferung von Erdgas einzustellen bzw. den Anschluss zu unterbrechen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ~~Schuldners oder der Schuldnerin~~Kunden bzw. des Eigentümers.

5.~~6~~7 Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Erdgas nur gegen Vorauszahlung abzugeben.

5.~~7~~8 Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen, auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen.
Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.

5.~~8~~9 Bei einem Wohnungswechsel ist der Kunde verpflichtet, vor dem Verlassen der Liegenschaft seinen Auszug unter Angabe der neuen Adresse zu melden. Der wegziehende Kunde haftet sonst bis zur nächsten periodischen Ablesung für die anfallenden Gebühren, Tarife und Abgaben.

Art. 6 Ausbau des Gasleitungsnetzes

6.1 Neue Hauptleitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt, soweit die Wirtschaftlichkeit der Leitungen gegeben ist oder erwartet werden kann.

6.2 Verlangt ein Eigentümer den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Hauptl~~L~~eitung, so muss die erforderliche Leitung von ihm bezahlt werden, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

6.3 Vom Werk gewünschte Hauptleitungen im Privatgrund und im Durchleitungsrecht fallen unter Art. 6.1.

~~Erstellung und Unterhalt von Hauszuleitungen auf privatem Grund gehen in der Regel voll zu Lasten des Eigentümers. Verlangt das Werk eine grössere Dimensionierung der Rohrleitung, übernimmt es die Mehrkosten der Leitung und deren Unterhalt.~~

~~Dem Werk steht das Recht zu, weitere Kunden an die Leitung anzuschliessen. Von der Gasversorgung gewünschte Leitungsbauten im Durchleitungsrecht fallen unter Punkt 6.1.~~

6.4 Bei Änderungen an bestehenden Hauptl~~L~~eitungen trägt der ~~Veranlassende~~ Verursacher die gesamten Kosten.

6.5 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

Art. 7 Hauszuleitungen

7.1 Erstellung und Unterhalt von Hauszuleitungen auf privatem Grund gehen in der Regel voll zu Lasten des Eigentümers. Verlangt das Werk eine grössere Dimensionierung der

Hauszuleitung, übernimmt es die Mehrkosten der Leitung und deren Unterhalt. Dem Werk steht das Recht zu, weitere Kunden an die Hauszuleitung anzuschliessen.

Vom Werk gewünschte Hauszuleitungen im Durchleitungsrecht fallen unter Art. 6.1.

7.~~1~~2 Das Gesuch um Erstellung der Hauszuleitungen hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers einzureichen.

7.~~2~~3 Das Werk bestimmt die Grösse der ~~Anschlussleitung~~Hauszuleitung.

7.~~3~~4 Die Hauszuleitung von der Hauptleitung bis zum Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem berechtigten Installateur erstellt und dem Bauherrn verrechnet. Das Werk unterhält die Hauszuleitung. Das Werk ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung bzw. zum Unterhalt der Leitungen nötig ist. Es ist verpflichtet, den Unterhalt in möglichst schonender Weise auszuführen. Unterhaltsarbeiten an Leitungen auf privatem Grund werden dem Eigentümer verrechnet.

7.~~4~~5 Bei Aufgabe des Gasbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Gasverlusten die Zuleitung abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ist eine spätere Wiederbenützung voraussehbar, so kann das Werk auf die Abtrennung der Hauszuleitung verzichten. In diesem Falle hat der Eigentümer der Liegenschaft ~~die Grundtaxen~~den Grundbeitrag gemäss Tarifblatt weiter zu entrichten. Für eine Beibehaltung eines vorübergehend nicht benutzten Hausanschlusses ist eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen.

7.~~5~~6 Für jede Liegenschaft wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt,
Nebengebäude sind möglichst vom Hauptgebäude aus zu versorgen.

7.~~6~~7 Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.

7.~~7~~8 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 8 Installationen

8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch berechtigte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Berechtigt sind Firmen, die im zentralen SVGW-Personenzertifizierungs-Register aufgeführt sind oder eine Berechtigung von Stadtwerk Winterthur erhalten haben. Das Werk behält sich vor, einzelne Installationen selbst auszuführen.

8.2 Für die Ausführung von Installationen sind massgebend:
8.2.1 die geltenden Gesetze;
8.2.2 das vorliegende Reglement;
8.2.3 die Leitsätze des SVGW über die Ausführung von Gasinstallationen.

8.3 Jede Neuinstallation ist dem Werk auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch die Installationskontrolle Gas/Wasser von Stadtwerk Winterthur begonnen werden. Firmen, die ohne diese Genehmigung installieren, werden gebüsst.
Für übersichtliche, kleinere Arbeiten, wie Anschluss eines einzelnen Gerätes, muss kein Schema eingereicht werden.

8.4 Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden. Das Werk, oder deren Beauftragten, führt Installationskontrollen durch. Seinen Organen ist jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten. Durch diese Kontrolle wird weder die

Haftpflicht des Eigentümers oder des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

8.5 Jede Neuinstallation wird vom Werk, oder deren Beauftragten, vor Inbetriebsetzung auf Dichtigkeit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft.
Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur, noch den Eigentümer oder den Kunden von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.

8.6 Jede Installationsfirma haftet dem Werk für jeden von ihr verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

8.7 Das Werk hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betreffenden Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfalle die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlbaren Firma selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

8.8 Der Installateur ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Gasinstallation anzumelden. Für einen eventuellen Einnahmeausfall durch unterlassene oder falsche Meldung haftet er dem Werk gegenüber.

8.9 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte oder als geeignet beurteilte Geräte eingebaut werden. Werden bei Kontrollen Defekte festgestellt, so verlangt das Werk Behebung unter Ansetzung einer Frist. Nach Ablauf der Frist wird die Gaszufuhr abgestellt. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.

Art. 9 Haftpflicht

9.1 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis zu den Haupthahnen.

9.2 Das Werk unterhält zur Abdeckung seiner Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 10 Einstellung der Gasabgabe

10.1 Das Werk ist berechtigt, die Einstellung der Erdgaslieferung bzw. den Unterbruch des Anschlusses und eine mögliche Strafuntersuchung in folgenden Fällen zu veranlassen:

- 10.1.1 bei Ausführung von Installationen, Änderungen und Aufstellung von Apparaten, die nicht den Richtlinien des SVGW entsprechen,
- 10.1.2 bei Defekten, die nicht fristgemäss behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind,
- 10.1.3 bei Ausführung von Installationen und Reparaturen durch nicht zugelassene Installateure,
- 10.1.4 bei unbegründeter Verweigerung des Zutritts zu Örtlichkeiten, in denen Gaseinrichtungen montiert sind,
- 10.1.5 bei widerrechtlichem Bezug von Erdgas.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Gegen Anordnungen des Werkes kann innert 30 Tagen, schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden.

11.2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe von Erdgas vom ~~26. Juni 1992~~1. Januar 2014. Es tritt nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den ~~1. Januar 2014~~1. September 2016 in Kraft.

Wiesendangen, ~~30. September 2013~~ 27. Juni 2016

Gemeinderat Wiesendangen

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Kurt Roth	Hans-Peter Höhener